

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hanna Wolf, Brigitte Adler, Gerd Andres, Angelika Barbe, Ingrid Becker-Inglau, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Anni Brandt-Elsweier, Peter Büchner (Speyer), Ursula Burchardt, Rudolf Dreßler, Dr. Konrad Elmer, Elke Ferner, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Michael Habermann, Christel Hanewinckel, Horst Jaunich, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Brigitte Lange, Dieter Maaß (Herne), Ulrike Mascher, Dr. Edith Niehuis, Adolf Ostertag, Margot von Renesse, Günter Rixe, Siegfried Scheffler, Ursula Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Regina Schmidt-Zadel, Lisa Seuster, Erika Simm, Antje-Marie Steen, Dr. Peter Struck, Siegfried Vergin, Ralf Walter (Cochem), Dr. Konstanze Wegner, Barbara Weiler, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dr. Margrit Wetzel, Verena Wohlleben, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 12/2859 —**

**Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland**

In ihrer Antwort vom 13. Dezember 1989 auf die Große Anfrage „Umfang und Formen der Kinderarbeit und Lebenssituation arbeitender Kinder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 11/6082) verweist die Bundesregierung auf die zu erwartenden Ergebnisse einer Untersuchung zur Kinderarbeit in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln und Recklinghausen. Diese Daten erhebung wurde 1989 ergänzend zu einer vorhergehenden Untersuchung im Gewerbeaufsichtsbezirk Münster von 1987 vorgenommen.

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf Frage 1 der Großen Anfrage zugesagt, sorgfältig zu prüfen, „ob diese Untersuchungen einen begründeten Anlaß geben, eine darüber hinausgehende allgemeine bundesweite Untersuchung durchzuführen“. Dabei sei vor allem zu klären „ob aus einer solchen Untersuchung Ergebnisse zu erwarten sind, die dazu beitragen können, Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland wirksamer als bisher zu bekämpfen“.

Nach Aussage der Bundesregierung in der Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage enthält die 1987 im Münsterland durchgeföhrte Untersuchung „eine Fülle von Anregungen, die für die Verfolgung verbotener

Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland nützlich sein können“. Daher werde die Bundesregierung auch die weiteren Erhebungen im Land Nordrhein-Westfalen „aufmerksam prüfen“.

In ihrer Antwort auf Frage 4 der Großen Anfrage sieht sich die Bundesregierung außerstande, eine Dunkelziffer über das Ausmaß der verbotenen Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland anzugeben. Ebenso fehlen, laut Antwort der Bundesregierung auf Frage 25, Informationen über die Mithilfe von Kindern bei Heimarbeit der Eltern.

Die erwähnte Untersuchung zur Kinderarbeit in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln, Recklinghausen und Münster durch das Institut für Soziologie der Universität Münster im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im November 1991 veröffentlicht. Im Oktober 1991 fand eine Fachtagung „Kinderarbeit in Europa“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Jugendarbeitsschutz beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Münster und dem Europäischen Gewerkschaftsbund statt.

Sowohl die Ergebnisse der nordrhein-westfälischen Studie als auch die Beiträge zur Fachtagung bestätigen, daß nach wie vor ein erhebliches Informationsdefizit hinsichtlich des Ausmaßes und der Formen von Kinderarbeit besteht.

1. Hat die Bundesregierung die Ergebnisse der Studie „Kinderarbeit. Eine Untersuchung zur verbotenen Kinderarbeit in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln, Recklinghausen und Münster“ geprüft?

Wenn ja, zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung gekommen?

Die Bundesregierung hat die Studie „Kinderarbeit. Eine Untersuchung zur verbotenen Kinderarbeit in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln, Recklinghausen und Münster“ geprüft.

Die 1991 veröffentlichte Studie ergänzt die ebenfalls im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie „Kinderarbeit. Eine Untersuchung der Region Münsterland“, die ebenfalls vom Institut für Soziologie der Universität Münster durchgeführt und 1988 veröffentlicht worden war und die bereits Gegenstand der Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN „Umfang und Formen der Kinderarbeit und Lebenssituation arbeitender Kinder in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 11/4695) war. Zu dieser 1988 veröffentlichten Studie hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 13. Dezember 1989 (Drucksache 11/6082) bereits ausführlich Stellung genommen.

Die Bundesregierung ist bezüglich der ergänzenden Studie aus dem Jahr 1991 zu folgenden Erkenntnissen gekommen:

Auch bei den in den Aufsichtsbereichen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln und Recklinghausen durchgeführten Untersuchungen handelt es sich um die Auswertung von Daten, die ausschließlich auf einer schriftlichen Befragung auf freiwilliger Grundlage beruhen, die an den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien durchgeführt worden ist. Von dieser Fragebogenaktion betroffen waren Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klasse, d. h. junge Menschen zwischen 14 bis 16 Jahren.

Die Methodik beider Untersuchungen ist soweit identisch, daß die Ergebnisse der Untersuchung von 1988 in der Region Münsterland in die ergänzende Untersuchung von 1991 eingearbeitet worden sind. Lediglich die Ergebnisse aus der Untersuchung von

1988, die Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse betrafen, sind nicht mit einbezogen worden, damit eine Vergleichbarkeit mit denjenigen Bundesländern hergestellt werden konnte, die nur neun Pflichtschuljahre haben. Insofern haben die in der Antwort der Bundesregierung vom 13. Dezember 1989 (Drucksache 11/6082 S. 6 f.) vorgebrachten methodischen Bedenken bezüglich der Auswertung der Befragungsergebnisse in den 10. Klassen Berücksichtigung gefunden.

Dennoch bestehen im übrigen die an gleicher Stelle von der Bundesregierung geäußerten methodischen Bedenken fort, insbesondere bezüglich der Aussagen über den Umfang verbotener Kinderarbeit:

- Es bleibt fraglich, ob die zwei Fünftel der Schülerinnen und Schüler, die den Fragebogen ausgefüllt haben, als repräsentativ anzusehen sind. Die Tatsache, daß entgeltliche Tätigkeiten mit dem Alter der Schülerinnen und Schüler zunehmen und auch die Rücklaufquote in den höheren Klassen zunimmt, legt die Vermutung nahe, daß die Schülerinnen und Schüler, die die Fragebögen ausgefüllt haben, überproportional zu denjenigen gehören, die entgeltlich tätig geworden sind.
- Zweifelhaft bleibt insbesondere, ob aus subjektiven Angaben der Befragten der Anteil der verbotenen Kinderarbeit an der gesamten Kinderarbeit ermittelt werden kann. Die mit der Kontrolle der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes betrauten Arbeitsschutzbehörden der Länder führen in ihren Stellungnahmen aus, daß diese Abgrenzung schwierig ist und in jedem Einzelfall umfangreiche Ermittlungen erforderlich macht. Mit Recht wird in der Untersuchung von 1991 darauf hingewiesen, daß die Grenzziehung zwischen erlaubter und verbotener Kinderarbeit fließend ist (S. 16). Die Kriterien, nach denen die Kodierer der Fragebögen verbotene von erlaubter Kinderarbeit unterscheiden, sind schwierig zu handhaben. So sollte je eine bestimmte Schwere der Arbeit, besondere schulische Belastungen sowie Verletzungen durch Kinderarbeit zu einer Einstufung als verbotene Kinderarbeit führen (S. 12). Diese Merkmale können jedoch auch auf erlaubte Kinderarbeit zutreffen.

Grundsätzlich bestätigt die Studie das Bild, das die Studie von 1988 über Kinderarbeit der Region Münsterland gegeben hat:

- Etwa 40 % aller Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klasse (also Personen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren) leisten entgeltliche Arbeit. Das Durchschnittsalter der Schülerinnen und Schüler, die entgeltliche Arbeiten geleistet haben, beträgt 15 Jahre.
- Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt zu etwa drei Vierteln bei privaten und allgemeinen Dienstleistungen, im Bereich des Austragens von Zeitungen und Werbematerial und im Handel.
- Nur in wenigen Ausnahmefällen trägt das Einkommen der entgeltlich tätigen Schülerinnen und Schüler zum Familieneinkommen bei. In der Regel dient das Entgelt der Erfüllung besonderer individueller Konsumwünsche, z. B. dem Kauf von

Kassettenrecordern, Skateboards und besonderer „In-Kleidung“. Die arbeitenden Schülerinnen und Schüler werden durch die Eltern nicht zur Arbeit gezwungen, vielmehr wollen sie ihr Taschengeld aufbessern. Dabei besteht die Tendenz, daß je höher das Taschengeld ist, um so mehr gegen Entgelt gearbeitet wird.

- Eine entgeltliche Beschäftigung junger Menschen zwischen 14 und 16 Jahren wird, wenn die Arbeit nicht zu schwer ist und Schule und Entwicklung darunter nicht leiden, von der weit überwiegenden Mehrheit der Befragten positiv beurteilt. Von den Eltern der befragten Schülerinnen und Schüler haben praktisch alle die entgeltliche Tätigkeit akzeptiert.
- Generell ist ein ausgeprägtes Unrechtsbewußtsein in bezug auf diese Tätigkeiten nicht festzustellen. Dies liegt daran, daß entgeltliche Tätigkeiten älterer Kinder gesellschaftlich grundsätzlich akzeptiert werden und die Grenzziehung zwischen erlaubter und verbotener Kinderarbeit schwierig ist.

Die im Vorwort der Studie zum Ausdruck kommende Auffassung, daß das Ergebnis der beiden Untersuchungen deprimierend sei, wird in den Studien selbst relativiert. Zu Recht weisen beide Studien darauf hin, daß Erwerbsarbeit zum Lebensunterhalt – d. h. das, was in der Dritten Welt heute unter Kinderarbeit verstanden wird und in Europa im 19. Jahrhundert unter Kinderarbeit verstanden wurde – heute in der Bundesrepublik Deutschland die Ausnahme ist. Ebenfalls zu Recht weisen die Untersuchungen darauf hin, daß entgeltliche Tätigkeiten von älteren Kindern, die kurz vor dem Beginn ihrer Berufsausbildung stehen und in einem Alter sind, in dem noch vor noch nicht langer Zeit generell das Berufsleben begann, eine wichtige Funktion im Sozialisationsprozeß haben. Die Kinder lernen Verantwortung tragen, sie lernen das Arbeitsleben kennen, den Wert des erarbeiteten Geldes einschätzen und erfahren die Befriedigung, sich aus eigener Kraft unabhängig von ihren Eltern individuelle Wünsche erfüllen zu können.

Die Tatsache, daß Kinderarbeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr mit der Kinderarbeit in der Dritten Welt oder in der Zeit der Industrialisierung in Europa zu tun hat, sondern im wesentlichen der Erfüllung von Konsumwünschen dient und den Prozeß des Selbständigerwerdens begleitet, sollte nicht den Blick darauf verstellen, daß es auch in der Bundesrepublik Deutschland immer noch Kinderarbeit gibt, die für das Kind gesundheitsgefährdend ist und seine Entwicklung beeinträchtigt.

Die Aufmerksamkeit aller mit dem Schutz des Kindes betrauter staatlicher Stellen, aber auch der Eltern, der Schulen und nicht zuletzt der Arbeitgeber sollte darauf gerichtet sein, Gesundheitsschäden und Entwicklungsstörungen der Kinder zu verhindern, wo Gefahren drohen, also vor allem bei

- Arbeiten von Personen, die 13 Jahre alt oder jünger sind,
- Arbeiten, die mit starken körperlichen Belastungen, insbesondere der Einwirkung schädlicher Stoffe, verbunden sein können,

- Arbeiten, die mit sittlichen Gefährdungen verbunden sind,
- Arbeiten, die mit besonderen Gefahren, insbesondere der Gefahr von Verletzungen, verbunden sind.

2. Wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis der Studie, wonach knapp 20 % aller befragten Schülerinnen und Schüler einer Arbeit nachgehen, die in irgendeiner Form gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt?

Nach der Untersuchung schwankt die Quote verbotener Kinderarbeit in den Aufsichtsbezirken Münster, Köln und Recklinghausen zwischen 16,5 % und 22,3 %. Wie schon in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, bestehen nach Auffassung der Bundesregierung erhebliche Zweifel, ob durch eine Fragebogenumfrage die Frage beantwortet werden kann, ob es sich im Einzelfall um verbotene oder erlaubte Kinderarbeit handelt.

Die Bundesregierung sieht das Hauptverdienst der Untersuchung darin, daß sie den immer größer gewordenen Abstand zwischen gesellschaftlicher und rechtlicher Einschätzung der Kinderarbeit bewußt gemacht hat. Arbeit von 14- bis 16jährigen Schülerinnen und Schülern wird nur von 10 % der Betroffenen und von deren Eltern so gut wie gar nicht abgelehnt, wenn sie leicht, für junge Menschen geeignet, ungefährlich für die Gesundheit und die Entwicklung ist und das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt.

Für junge Menschen, die die 8. oder 9. Klasse besuchen, haben entgeltliche Tätigkeiten einen immer größeren gesellschaftlichen Stellenwert gewonnen. Im Vordergrund steht die Möglichkeit, durch selbstverdientes Geld aus eigener Kraft besondere Konsumwünsche zu erfüllen und sich damit teilweise von der finanziellen Abhängigkeit von den Eltern zu lösen. Arbeit in dieser gesellschaftlich anerkannten Form wird als geeignet empfunden, das Selbstwertgefühl zu steigern, das Arbeitsleben kennenzulernen und Verantwortung zu übernehmen. Mit Recht wird in der Literatur darauf hingewiesen, daß „von der Einübung der Arbeitstugenden und der Steigerung des Selbstwertgefühls durch das selbstverdiente Geld positive Effekte auf die Identitätsfindung des jungen Menschen“ ausgehen (vgl. Franz-Josef Düwell „Kinderarbeit im vereinten Deutschland, Rechtslage und soziale Wirklichkeit“, Arbeit und Recht 1992, Heft 5 S. 142).

Der Gesetzgeber hatte im Bewußtsein dieses Wandels der Einschätzung der Tätigkeit älterer Schülerinnen und Schüler durch das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) Ferienarbeit von 14jährigen Jugendlichen in begrenztem Umfang zugelassen.

3. Wie viele und welche Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit liegen in den alten Bundesländern seit 1979 und in den neuen Bundesländern seit dem 3. Oktober 1990 vor?

Soweit in den alten Bundesländern Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit, bezogen auf die Jahre 1979 bis 1991, registriert und statistisch erfaßt worden sind, ergibt sich folgendes Bild:

Baden-Württemberg:	637	(1979 bis 1990)
Bayern:	899	(1979 bis 1991)
Berlin:	253	(1979 bis 1991)
Hamburg:	298	(1983 bis 1991)
Niedersachsen:	181	(1987 bis 1991)
Nordrhein-Westfalen:	4 763	(1981 bis 1991)
Rheinland-Pfalz:	114	(1979 bis 1982)
Saarland:	10	(1979 bis 1988)

Da nicht von allen alten Bundesländern Daten über die Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit vorliegen und die vorhandenen Daten sich nicht immer auf den gesamten Zeitraum von 1979 bis 1991 beziehen, läßt sich ein Durchschnittswert der jährlich festgestellten Fälle verbotener Kinderarbeit in den alten Bundesländern nicht errechnen. Nach den vorhandenen Daten erscheint eine Schätzung, nach der im Jahr zwischen 600 und 1 200 Fälle verbotener Kinderarbeit festgestellt werden, realistisch.

Von den neuen Bundesländern konnten für die Zeit ab 3. Oktober 1990 bislang keine Daten über die Zahl und Art der Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit vorgelegt werden. Lediglich das Land Thüringen meldet 9 Fälle verbotener Kinderarbeit seit 1990.

Die Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit werden von den Arbeitsschutzbehörden der Länder nach der Art der Verstöße statistisch nicht erfaßt. Dennoch konnten Bereiche genannt werden, in denen Kinderarbeit erfahrungsgemäß vorkommt:

- Groß- und Einzelhandel,
- Märkte,
- Hotel- und Gastgewerbe,
- Zeitungsaustragen,
- Verteilung von Werbematerial,
- Gebäudereinigung,
- Landwirtschaft (Ernte),
- Schaustellergewerbe,
- Theater, Film, Fernsehen und Rundfunk.

Diese Erfahrungen bestätigen im wesentlichen die Aussagen über Schwerpunkte der Kinderarbeit, die im Bericht der Bundesregierung über die Neuregelung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in §§ 5 und 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 30. April 1976 (Drucksache 8/2794 S. 1), in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gilges u. a. und der Fraktion der SPD „Lebenssituation der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 8. Januar 1986 (Drucksache 10/4623 S. 25) und im Bericht der Bundesregierung über die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 21. November 1988 (Drucksache 11/3404 S. 12) wiedergegeben sind.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß insbesondere die Ausnahmeregelung für das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz wegen der zeitlichen Ausdehnung und zeitlichen Lage der Arbeit provoziert?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß Dauer und zeitliche Lage, in der nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Zeitungen und Zeitschriften ausgetragen werden dürfen, Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz provozieren. Diese Auffassung wird auch von den für die Kontrolle der Ausnahmeverordnung zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder nicht geteilt.

Nach Auskunft der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder werden Verstöße gegen die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 2a JArbSchG nur in wenigen Fällen festgestellt. Dies liege daran, daß Kinder in der Regel nicht mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften beschäftigt werden. Im Vordergrund stünde das Austragen von Anzeigenblättern und das – freilich unzulässige – Verteilen von Werbematerial. Soweit Kinder mit dem Austragen von Zeitungen beschäftigt würden, seien die Zustellbezirke so bemessen, daß die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschritten werde. Es käme jedoch vor, daß Verlage Zustellverträge unmittelbar mit den Eltern abschlössen, die dann ihre Kinder mit dem Austragen von Zeitungen beschäftigten.

Zum Zeitungs- und Zeitschriftenaustragen wird im übrigen auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. Dezember 1989 (Drucksache 11/6082 S. 16 und 17) verwiesen.

5. Wie steht die Bundesregierung zu der kürzlich auch von der hessischen Arbeitsministerin geäußerten Auffassung, daß sich hinter Heimarbeit häufig unkontrollierte, verbotene Kinderarbeit verbirgt?

Bei den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang sich hinter Heimarbeit verbotene Kinderarbeit verbirgt. Anhaltspunkte für verbotene Kinderarbeit haben sich weder bei Überprüfungen im Bereich der Heimarbeit durch die Gewerbeaufsichtsämter noch bei den Überprüfungen durch die Entgeltüberwachungsstellen ergeben. Auch im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit im Bereich der Heimarbeit vor.

Auf der anderen Seite kann allerdings auch nicht ausgeschlossen werden, daß im Bereich der Heimarbeit verbotene Kinderarbeit vorkommt. Heimarbeit wird zwar nicht unmittelbar an Kinder vergeben, Kinderarbeit ist aber in der Form möglich, daß die Kinder von Heimarbeitern ihren Eltern bei der Heimarbeit helfen.

Die Schwierigkeiten, verbotene Kinderarbeit im Bereich der Heimarbeit festzustellen, liegen vor allem darin, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz für eine begrenzte Mithilfe von Kindern bei der Heimarbeit nicht gilt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b JArbSchG gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich aufgrund familien-

rechtlicher Vorschriften erbracht werden. Zu diesen familienrechtlichen Vorschriften zählt § 1619 BGB, wonach ein Kind, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, verpflichtet ist, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Je nach dem Alter des Kindes werden die Eltern schon aus erzieherischen Gründen geringfügige, gelegentliche Hilfeleistungen ihrer Kinder in Anspruch nehmen dürfen, ohne gegen das Verbot der Kinderarbeit zu verstößen. Die Grenze zwischen zulässiger familienrechtlicher Mithilfe und verbotener Kinderarbeit ist schwer zu ziehen und sicherlich noch schwerer zu kontrollieren.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine bundesweite Untersuchung zur Kinderarbeit ergänzend zu den Ermittlungen der Aufsichtsbehörden der Länder notwendig ist, um das bestehende Informationsdefizit hinsichtlich dieses Problems zu beseitigen, und daß eine solche bundesweite Studie dazu beitragen könnte, Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit wirksamer als bisher zu bekämpfen?

Ist die Bundesregierung bereit, eine solche Untersuchung durchführen zu lassen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es nicht erforderlich, eine bundesweite, ausschließlich auf Befragungen beruhende Untersuchung über Kinderarbeit in Auftrag zu geben.

Eine die Ermittlungsergebnisse der Aufsichtsbehörden ergänzende bundesweite Untersuchung über Kinderarbeit in Form einer repräsentativen Befragung, wie sie in den Gewerbeaufsichtsbezirken Münster, Köln und Recklinghausen durchgeführt worden ist, würde hinsichtlich der Beurteilung, ob erlaubte oder verbotene Kinderarbeit vorliegt, den gleichen Bedenken begegnen wie sie in der Antwort auf Frage 1 geäußert worden sind.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß eine bundesweite Untersuchung zu wesentlich anderen Ergebnissen käme. Die beiden in Nordrhein-Westfalen durchgeföhrten Untersuchungen zeigen, daß – von geringfügigen regionalen Strukturunterschieden abgesehen – das Gesamtbild der entgeltlichen Tätigkeit von Schülerninnen und Schülern im wesentlichen gleich ist.

Eine wirksamere Bekämpfung der Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit ist sicherlich wünschenswert. Eine bundesweite Studie, die mutmaßlich zu ähnlichen Ergebnissen wie die beiden Studien in Nordrhein-Westfalen kommen würde, kann nach Auffassung der Bundesregierung zu einer wirksameren Bekämpfung der Kinderarbeit nicht beitragen.

Die Bekämpfung der Kinderarbeit ist in erster Linie Aufgabe der Aufsichtsbehörden der Länder. Die Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden erstreckt sich vorwiegend auf Betriebe. Beide Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß Kinderarbeit in Betrieben, d. h. in Gaststätten, im Handel, in der Produktion, in der Landwirtschaft, auf Baustellen und in Büros, nur etwa 30 % der Kinderarbeit ausmacht. Der auf private Dienstleistungen ent-

fallende Anteil der Kinderarbeit ist durch die Aufsichtsbehörden kaum zu kontrollieren. Was die Kinderarbeit in den Betrieben angeht, haben die Aufsichtsbehörden kraft ihrer Tätigkeit einen weit konkreteren Überblick über die Bereiche, in denen Kinderarbeit vorkommt, als ihn eine Befragung von Kindern geben kann (vgl. Antwort auf Frage 3).

Die Auffassung der Bundesregierung wird durch die Stellungnahmen der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder insoweit bestätigt, als sich nur sechs Bundesländer für eine bundesweite Untersuchung ausgesprochen haben.

7. Welche sonstigen Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit wirksamer als bisher zu bekämpfen?

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist es Aufgabe der das Jugendarbeitsschutzgesetz durchführenden Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu überwachen und bei Verstößen gegen dieses Gesetz Sanktionen zu verhängen. Die Aufgabe der Bundesregierung besteht darin, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung ihrer Gesundheit und Beeinträchtigung ihrer Entwicklung durch Vorschlag gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

Nach geltendem Recht ist Kinderarbeit ausdrücklich nur in folgenden Bereichen zugelassen:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- Betriebspraktikum,
- Erfüllung einer richterlichen Weisung,
- Landwirtschaft,
- Ernte,
- Austragen von Zeitungen und Zeitschriften,
- Handreichungen beim Sport,
- Gestaltende Mitwirkung bei Theater- und Musikaufführungen, Aufnahmen im Rundfunk, Fotoaufnahmen und Werbeveranstaltungen.

Zahlreiche leichte, für Kinder geeignete und oft auch pädagogisch wertvolle Tätigkeiten auf dem Sektor der Dienstleistungen sind nach dem Gesetz als nicht erlaubte Kinderarbeit anzusehen, wie z.B. Baby-Sitting, Betreuung von Alten und Kranken, Erteilung von Nachhilfeunterricht, Botendienste, Verteilung von Werbematerial, Reinigungsarbeiten, Gartenarbeit u. a.

Im Rat der Europäischen Gemeinschaft wird gegenwärtig der Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz (BR-Drucksache 232/92 vom 1. April 1992) beraten. In der Richtlinie sollen auch die „leichten Arbeiten“ definiert werden, mit denen Kinder beschäftigt werden dürfen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß der

Begriff so präzise definiert wird, daß er eine Überforderung der Kinder ausschließt.

Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß in der Richtlinie die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern mit gesellschaftlich akzeptierten entgeltlichen Tätigkeiten in zeitgemäßer Form europaweit geregelt wird.



---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333